

# **Satzung des Vereins „Osterfeuergruppe Hardeggen“ vom 21.01.2024**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Osterfeuergruppe Hardeggen“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V..

Der Sitz des Vereins ist in 37181 Hardeggen.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Hauptzweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums in Hardeggen im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 der Abgabenordnung.

Darüber hinaus ist der Verein bestrebt, das Leben in und um Hardeggen durch weitere gemeinnützige Tätigkeiten im Sinne des § 52 der Abgabenordnung zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Veranstaltung eines Osterfeuers in Hardeggen,
- die Mitwirkung bei weiteren Bräuchen und öffentlichen Veranstaltungen sowie
- die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln, um die vorgenannten Zwecke erfüllen zu können.

## **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich per Post oder per E-Mail zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter/innen.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand per Post oder E-Mail erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 9 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende**

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die aus dem Amt des Vorsitzenden ausscheiden, zum Ehrenvorsitzenden ernennen.

In beiden Fällen ist zu einer Ernennung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.

## **§ 10 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Aufgrund besonderer Umstände können Mitglieder auf Antrag von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind auf eigenen Wunsch von Beiträgen befreit. Dies ist dem Vorstand durch schriftliche Eingabe anzuzeigen.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind  
die Mitgliederversammlung und  
der Vorstand.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer/innen, die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese soll im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden. Ein Ausweichen auf die weiteren drei Quartale ist zulässig.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Einladung kann auch elektronisch per E-Mail an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse erfolgen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen, sofern der Vorstandsposten des Schriftführers nicht besetzt ist.

Jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Vorstandssitzungen**

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen. Zur Einberufung ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands berechtigt.

Bei Abstimmungen im Rahmen von Vorstandssitzungen entscheidet die einfache Mehrheit.

Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

Die Abstimmung innerhalb des Vorstands kann auch elektronisch per E-Mail erfolgen. Als Nachweis über die Abstimmung im Sinne eines Ergebnisprotokolls genügen die jeweiligen E-Mail-Verläufe.

### **§ 14 Geschäftsführender Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/Kassenwartin. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt. Intern sind Entscheidungen mit mindestens einem weiteren Mitglied des erweiterten Vorstandes abzustimmen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Endet das Amt eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod, fallen die Aufgaben bis zur Neuwahl an die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

Die interne Aufgabenverteilung wird vom gewählten Vorstand festgelegt.

## **§ 15 Erweiterter Vorstand**

Dem erweiterten Vorstand gehören der geschäftsführende Vorstand gem. § 14 sowie folgende Personen an:

der/die Schriftführer/Schriftführerin.

Bei Bedarf können weitere Posten im Rahmen des erweiterten Vorstandes geschaffen werden. Über die Einrichtung neuer Posten entscheidet der Vorstand.

Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach Abstimmung innerhalb des Gesamtvorstandes übertragen werden.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Mitglieder des erweiterten Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Wiederwahl ist zulässig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als erweiterter Vorstand.

Sind Posten des erweiterten Vorstandes nicht besetzt, fällt das frei gewordene Vorstandsamt bis zur Neuwahl an den 1. Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Endet das Amt eines Mitglieds des erweiterten Vorstandes durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod, fallen die Aufgaben bis zur Neuwahl an die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

## **§ 16 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verschönerungs- und Heimatverein Hardeggen e.V. (Adresse zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Satzung: Stecklersbeeke 1, 37181 Hardeggen). Das Vermögen ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Sollte der Verschönerungs- und Heimatverein Hardeggen e.V. nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an die Stadt Hardeggen. Das Vermögen ist ausschließlich für die Pflege des Brauchtums bzw. für kulturelle Zwecke in Hardeggen zu verwenden.

Die vorgenannte Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 21.01.2024 errichtet.